



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Betriebswirt (HWK) / zur Betriebswirtin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. März 2006 und der Vollversammlung vom 14. Juni 2006 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Betriebswirt (HWK) / zur Betriebswirtin (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um
 1. betriebswirtschaftliche Leitungsfunktionen in kleinen und mittleren Unternehmen wahrzunehmen,
 2. betriebliche Abläufe und Strukturen durch den Einsatz zeitgemäßer Managementtechniken an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Personalentwicklung zu betreiben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden vier Handlungsfelder:
 1. Betriebswirtschaft:
 - a) Planung und Organisation
 - Betriebsorganisation
 - Arbeitsvorbereitung
 - Zeitwirtschaft und Projektmanagement
 - Betriebsplanung
 - Materialwirtschaft
 - b) Rechnungs- und Finanzwesen
 - Bilanzanalyse und Erfolgsrechnung

- Betriebsabrechnung und Kalkulation
- Finanzierung
- Controlling
- c) Marketing
 - Marktanalyse und Marketingstrategien
 - Marktgestaltung
 - Verkaufstechnik

2. Volkswirtschaft:

- a) Grundbegriffe der Volkswirtschaft
- b) Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft
- c) Wirtschaftspolitik
- d) EU-Binnenmarkt

3. Personalmanagement:

- a) Personalwirtschaft
- b) Personalführung
- c) Personalentwicklung

4. Recht:

- a) Bürgerliches Recht
- b) Handelsrecht
- c) Arbeitsrecht
- d) Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (2) Die Prüfung ist in den Handlungsfeldern Volkswirtschaft, Personalmanagement und Recht schriftlich, im Handlungsfeld Betriebswirtschaft schriftlich und mündlich durchzuführen. Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Präsentation durchgeführt werden. In jedem Handlungsfeld sind mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den vier Handlungsfeldern soll insgesamt zehn Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfung 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten.
- (4) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Handlungsfeld und Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten

Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfelds entspricht.

- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den vier Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- (3) Innerhalb der Prüfungsbewertung hat das Handlungsfeld Betriebswirtschaft gegenüber den anderen Handlungsfeldern das doppelte Gewicht. Schriftliche und mündliche Prüfung in Betriebswirtschaft sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer Oldenburg vom 18. Dezember 1985 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im „Nordwestdeutschen Handwerk“ zunächst befristet auf 2 Jahre in Kraft. Die bisherige Fortbildungsprüfung Betriebswirt (HWK)/ Betriebswirtin (HWK) wird durch diese Fortbildungsprüfung ersetzt.

Handwerkskammer Oldenburg

Hemmerling
(Präsident)

Kater
(Hauptgeschäftsführer)

Veröffentlicht am 22. Juni 2006, Norddeutsches Handwerk